

OKTOBER 2008

bAVspezial

Aus Zeit wird Geld

Was die Reform der Zeitwertkonten für Unternehmer bedeutet

Urteil verschärft
Gesamtversor-
gungszusagen für
Arbeitnehmer

s. 22



Ein falsches Verständnis von Wertguthaben

GESETZGEBUNG. Das neue Flexi-Gesetz ist gründlich missglückt. So jedenfalls die Meinung eines Experten für betriebliche Altersversorgung.

Von Sebastian Uckermann

Maßnahmen zur flexiblen Gestaltung der individuellen Arbeitszeit in Form von Zeitwertkonten werden die Zukunft moderner Beschäftigungspolitik in Deutschland darstellen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber suchen nachdrücklich nach Lösungsmöglichkeiten, um der Rente mit 67 begegnen zu können. Nicht verwunderlich ist es daher, dass der Regierungsentwurf für das Flexi-Gesetz II

- Restriktionen zur Anlageauswahl von Wertguthaben.
- Störfallvermeidung durch Übertragung von Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund ohne Rückübertragungsanspruch.

Zur Erinnerung: Ein Wertguthaben auf einem Zeitwertkonto spiegelt die Vorleistung des Arbeitnehmers wider. Der Arbeitnehmer verzichtet auf bestimmte Entgeltbestandteile für geleistete Arbeit. Im Gegenzug werden die entsprechenden Bestandteile auf seinem Zeitwert-

nach § 80 ff. SGB IV investiert werden. In diesem Zusammenhang zeigt der Gesetzgeber zudem ein völlig falsches arbeitsrechtliches Verständnis von Wertguthaben: Ein Wertguthaben ist nicht ausgezahlter Arbeitslohn, bei dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer völlig frei über die diesbezügliche Anlage zu entscheiden haben. Dies sieht der Gesetzgeber aber völlig anders: Er betrachtet Wertguthaben in seiner Gesetzesbegründung zu weit mehr als der Hälfte als Eigentum des Staates. Dieses Rechtsverständnis ist als hochgradig bedenklich in einem anerkannten Rechtsstaat anzusehen. Denn: Dieser Ansicht nach werden Arbeitnehmer zu Untertanen degradiert, die ihr angespartes Arbeitsentgelt hoheitlichen Organen ausliefern müssen.

Abschließend bleibt es auch mit Spannung zu erwarten, wie Arbeitnehmer (zur Störfallvermeidung) auf die abenteuerliche Möglichkeit zur Übertragung von Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund ohne Rückübertragungsanspruch reagieren – und somit nicht mehr frei über ihr Eigentum verfügen können.

Es bleibt somit nur zu hoffen, dass in den nun anstehenden Bundestagsanhörungen der Gesetzgeber doch noch zum Einlenken bewegt werden kann. ■

Die Arbeitnehmer werden zu Untertanen degradiert, die ihr angespartes Arbeitsentgelt hoheitlichen Organen ausliefern müssen.

durch die Fachpraxis durchleuchtet und leider nur zum Teil für gut befunden wurde. Unternehmensinterne Rechtsanwender mussten hierbei erschreckend feststellen, dass unzählige juristische Fehler das Gesetzesvorhaben prägen.

Praktische Vorgaben wurden ignoriert

Nach einer Vorgabe des Koalitionsvertrags sollten die gesetzlichen Rahmenbedingungen von Zeitwertkonten verbessert werden, worauf die Bemühungen des Gesetzgebers am 13. August 2008 in einem Gesetzesentwurf endeten, der die anerkannte praktische Handhabung von Zeitwertkonten völlig auf den Kopf stellt.

Die fragwürdigsten gesetzgeberischen Vorhaben sind in diesem Zusammenhang:

konto gutgeschrieben. Der Vorteil für die Arbeitnehmerseite ist, dass eine steuer- und sozialabgabenfreie Einzahlung in ein Zeitwertkonto erfolgen kann und der Einzahlungsbetrag sinnvoll am Kapitalmarkt angelegt wird. Warum der Gesetzgeber diesen Vorteil gefährden will, ist nicht nachzuvollziehen und kann durch die beteiligten Sozialpartner auch nicht hingenommen werden.

Hoheitliche Anlageformen

Jedoch lässt sich der Gesetzgeber auch aus Sachverständigenkreisen nicht überzeugen und zeigt sich weiterhin absolut beratungsresistent. So sollen die Arbeitnehmer-Wertguthaben nur noch zu 20 Prozent in Wertpapieriteln auf Aktien(fonds)basis investiert werden dürfen. Die restlichen 80 Prozent sollen



Sebastian Uckermann

bei Gericht zugelassener
Rentenberater für betriebliche
Altersversorgung,
Geschäftsführer Kenston Pension GmbH